

UNVEREINBARKEITSGESETZ 1983

BGBI. 330/1983 (Wiederverlautbarung), idF BGBI. I 2/2008

...

§ 9. Gegen die im § 1 aufgezählten Funktionäre¹ kann auf Mandatsverlust erkannt werden, wenn sie ihre Stellung in gewinnsüchtiger Absicht mißbrauchen.

§ 10. (1) (Verfassungsbestimmung) Wenn eine der im § 1 genannten Personen¹ entgegen dem Beschluß des Unvereinbarkeitsausschusses oder des nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschusses des Landtages eine Berufstätigkeit im Sinne des § 2² ausübt oder eine der im § 4 bezeichneten Stellen³ trotz Versagens der Genehmigung inne hat, kann der nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommende Vertretungskörper beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, auf Verlust des Amtes oder Mandates zu erkennen. Für den Nationalrat und den Bundesrat wird ein solcher Antrag durch den Unvereinbarkeitsausschuß (§ 6) gestellt.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Ob bestimmte Tatsachen unter § 9 fallen, hat der betreffende Vertretungskörper untersuchen zu lassen. Für den Nationalrat und den Bundesrat führt die Untersuchung der Unvereinbarkeitsausschuß (§ 6 Abs. 1), der bei der Entscheidung den § 6 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden hat.

(3) **(Verfassungsbestimmung)** Wenn nach Abs. 2 festgestellt wurde, daß eine Handlungsweise unter § 9 fällt, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(4) Dem Betroffenen sind in den Fällen der Abs. 1 und 2 vor der Antragstellung von der antragstellenden Körperschaft die gegen ihn vorgebrachten Tatsachen mitzuteilen; es ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

...

¹ Das sind der Bundespräsident, die Bundesminister und Staatssekretäre sowie die Mitglieder der Landesregierungen; die Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Stadt senates in den Städten mit eigenem Statut sowie die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage.

² Beruf mit Erwerbsabsicht.

³ Leitende Stellung in einer AG, einer auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen GmbH oder einer Sparkasse.